



Landesamt für Umwelt

per VIS

Nachrichtlich
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

**Ministerium für Land- und
Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz**

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Susanne Wolff
Gesch.Z.: MLUL-54-
3844/1+99#88905/2025

Hausruf: +49 331 866-7264
Fax: +49 331 866-7241

Internet: <https://mleuv.brandenburg.de>
Susanne.Wolff@MLEUV.Brandenburg.de

KLIMA. SCHUTZ.
Brandenburg handelt.

Potsdam, 27.02.2025

Inkrafttreten "Gesetz für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau"

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau am 28.02.2025 wurde § 9 Abs. 1a BImSchG folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Das berechnete Interesse für einen Antrag auf Vorbescheid über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 des Baugesetzbuchs besteht nicht, wenn der Vorhabenstandort außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten oder in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, liegt, es sei denn, es handelt sich um ein Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes.“

Zur Auslegung der Vorschrift gebe ich folgende Auslegungshinweise und bitte um Beachtung auch in laufenden Verfahren zur Erteilung von Vorbescheiden:

Zur Erreichung des Gesetzeszwecks der Verbesserung der Steuerung und der Akzeptanz beim Windenergieausbau ist eine möglichst weite Auslegung der Regelung erforderlich. Daher ist unter der Zulässigkeit nach § 35 BauGB nicht nur die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit insgesamt zu verstehen, sondern auch alle Teilfragen,



Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLEUV

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

sofern, sie einzeln zur Entscheidung gebracht werden sollen. Das betrifft insbesondere die Frage der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 249 BauGB.

Bei der Anwendung der Vorschrift ist bezüglich des Zeitpunkts, ab dem Windenergiegebiete als „in Aufstellung befindlich“ gelten, maßgeblich, dass das Planaufstellungsverfahren förmlich eingeleitet wurde und dass eine bereits so konkrete Plankulisse existiert, dass konkrete Vorhaben daran bezüglich ihrer Lage innerhalb oder außerhalb der festzusetzenden beabsichtigenden Windenergiegebiet gemessen werden können.

Im Auftrag

Dr. Frank Beck

Dieses Dokument wurde am 27.02.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.